

# Meine Zeit in Estland – Arbeit und Rente europaweit

- Welche Leistungen Sie erhalten können
- Wie Ihre Rente berechnet wird
- Ihre Ansprechpartner





## Leben und arbeiten in Europa

Europa rückt zusammen. Es ist also nichts Ungewöhnliches mehr, wenn Berufstätige in verschiedenen europäischen Staaten leben und arbeiten. Wenn auch Sie im Ausland gearbeitet haben, werden Sie im Laufe Ihres Lebens vielleicht Mitglied in verschiedenen Systemen der Sozialen Sicherheit gewesen sein.

Sie können sich über Ihre Ansprüche in allen Ländern bei den dortigen Sozialversicherungsträgern informieren und umfassend beraten lassen.

Liegt Ihr Aufenthalt im Ausland aber schon länger zurück, werden Sie vielleicht den näheren Kontakt verloren haben. Hier hilft Ihnen unsere Broschüre. Sie soll Ihnen einen Überblick über die Leistungen der Sozialversicherung in Estland geben.

Die Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Trotzdem können wir für die Richtigkeit der Informationen zum ausländischen Recht leider keine Haftung übernehmen. Bitte wenden Sie sich für verbindliche Rechtsauskünfte an die jeweils zuständigen Stellen vor Ort.



## **Inhaltsverzeichnis**

- 4 Rentenversicherung in Estland**
- 8 Verschiedene Rentenarten für Ihre Sicherheit**
- 10 Die richtige Altersrente für Sie**
- 15 Rente an Hinterbliebene – finanzielle Sicherheit**
- 17 Mindestsicherung durch die Volksrente**
- 18 Rentenformel und Beiträge – so wird gerechnet**
- 22 Die Rentenzulagen**
- 23 Auch bei Erwerbsunfähigkeit gesichert**
- 26 Der Rentenantrag – das sollten Sie wissen**
- 28 Ihre Ansprechpartner**
- 31 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



## Rentenversicherung in Estland

**Die Rentenversicherung in Estland besteht aus drei Säulen. Neben der gesetzlichen Rentenversicherung existieren noch zwei private Alterssicherungssysteme: die kapitalgedeckte Pflichtversicherung und die freiwillige kapitalgedeckte Versicherung.**

### **Die gesetzliche Rentenversicherung**

Die gesetzliche Rentenversicherung Estlands ist ein öffentlich-rechtliches Sicherungssystem. Sie wird auch als erste Säule der Alterssicherung bezeichnet. Versichert sind vor allem Beschäftigte und Selbständige. Renten können sowohl Versicherte als auch deren Hinterbliebene erhalten. Die Leistungen werden gezahlt, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, zum Beispiel bei Erreichen eines bestimmten Lebensalters oder bei Tod.

Finanziert werden die Leistungen nach dem Umlageverfahren. Die eingezahlten Beiträge werden also nicht „für später“ angelegt, sondern als Renten unmittelbar an die aktuelle Rentnergeneration ausgezahlt. Die Beiträge werden dabei nicht von den Beschäftigten selbst gezahlt, sondern allein vom jeweiligen Arbeitgeber getragen und von der Steuer- und Zollbehörde eingezogen. In bestimmten Fällen, wenn zum Beispiel aufgrund von Kindererziehung oder Arbeitslosigkeit keine Beschäftigung ausgeübt wird, übernimmt der Staat die Beitrags-

zahlung. Selbständige müssen ihre Beiträge selbst tragen.

Die Anschrift der SKA finden Sie auf Seite 28. Bei der SKA erhalten Sie auch nähere Auskünfte zur Höhe der Beiträge.

Zuständig ist die Sozialversicherungsanstalt Sotsiaalkindlustusamet (SKA). Dort werden auch die Rentenanträge von Personen, die in Deutschland leben, bearbeitet.

**Bitte beachten Sie:**

**Für bestimmte Personengruppen, wie zum Beispiel Parlamentarier, Richter oder Angehörige der Streitkräfte, bestehen besondere Versorgungssysteme mit eigenen gesetzlichen Regelungen. Wenn Sie dort Versicherungszeiten zurückgelegt haben, ist ebenfalls die SKA Ihr richtiger Ansprechpartner.**

Mehr zur Erwerbsfähigkeitsbeihilfe erfahren Sie ab Seite 23.

**Reform der Erwerbsminderungsrente**

Zum 1. Januar 2016 wurden die Regelungen für Renten bei Erwerbsunfähigkeit umfassend reformiert. Die Erwerbsunfähigkeitsrente wurde abgeschafft und eine von Versicherungs- und Wohnzeiten unabhängige Erwerbsfähigkeitsbeihilfe eingeführt. Für Berechtigte, die bereits eine Erwerbsunfähigkeitsrente beziehen, gelten Übergangsregelungen.

Die Anschrift der Eesti Töötukassa finden Sie auf Seite 28.

**Bitte beachten Sie:**

**Seit dem 1.7.2016 werden die Ansprüche auf Leistungen wegen Erwerbsminderung von der estnischen Arbeitslosenversicherungskasse (Eesti Töötukassa) beurteilt. Sie ist für die (medizinische) Feststellung der Erwerbsfähigkeit und die Auszahlung der Erwerbsfähigkeitsbeihilfe zuständig.**



### **Die kapitalgedeckte Pflichtversicherung**

Die kapitalgedeckte Pflichtversicherung ist ein zusätzliches Sicherungssystem. Sie wird von privaten Fondsgesellschaften durchgeführt und soll die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung ergänzen, damit die Versicherten im Alter einen angemessenen Lebensstandard erreichen können. Die kapitalgedeckte Pflichtversicherung wird auch als zweite Säule der Alterssicherung bezeichnet. Für Beschäftigte, die nach 1982 geboren sind, besteht Pflichtmitgliedschaft. Wurden sie bis 1982 geboren, können sie diesem System freiwillig beitreten.

#### **Bitte beachten Sie:**

**Die Zugehörigkeit zur gesetzlichen Rentenversicherung bleibt davon unberührt und besteht auch dann weiter, wenn Sie Mitglied in der kapitalgedeckten Pflichtversicherung werden.**

Für die Beiträge müssen die Versicherten selbst aufkommen. Die Höhe der Beiträge ist gesetzlich vorgeschrieben. Anders als bei der gesetzlichen Rentenversicherung werden die Beiträge jedoch nicht an die aktuellen Leistungsempfänger als Renten ausgezahlt, sondern von den Fondsgesellschaften möglichst gewinnbringend angelegt

(sogenanntes Kapitaldeckungsverfahren). Aus dem Anlagevermögen werden später die Renten gezahlt.

### **Die freiwillige kapitalgedeckte Versicherung**

Die freiwillige kapitalgedeckte Versicherung ist ebenfalls ein privatrechtlich organisiertes Sicherungssystem, das von privaten Fondsgesellschaften durchgeführt wird. Die Mitgliedschaft in diesem als dritte Säule der Alterssicherung bezeichneten System ist freiwillig. Es soll die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der kapitalgedeckten Pflichtversicherung ergänzen.

Die Versicherten tragen die Beiträge dafür selbst. Die Höhe der Beiträge ist hierbei variabel und nicht gesetzlich vorgegeben. Auch diese Beiträge werden von den Fondsgesellschaften möglichst gewinnbringend angelegt, wobei verschiedene Anlageformen gewählt werden können. Renten werden auch hier aus dem Anlagevermögen gezahlt.

#### **Bitte beachten Sie:**

**Diese Broschüre erläutert im Folgenden ausschließlich das Leistungsspektrum der gesetzlichen Rentenversicherung (erste Säule) einschließlich der Leistungen bei Erwerbsminderung.**



## Verschiedene Rentenarten für Ihre Sicherheit

**Aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Estland können sowohl Versicherte als auch deren Hinterbliebene eine Rente erhalten. Darüber hinaus gibt es die Erwerbsfähigkeitsbeihilfe sowie Rentenzulagen für bestimmte Personen.**

Im Einzelnen gibt es folgende Rentenarten:

- Regelaltersrente,
- aufgeschobene Altersrente,
- vorgezogene Altersrente,
- Altersrente unter günstigen Bedingungen,
- Altersrente bei Erreichen besonderer Altersgrenzen,
- Rente an Hinterbliebene.

Das Rentenversicherungssystem in Estland ist zweistufig. Es umfasst sowohl die oben genannten beschäftigungsabhängigen Renten als auch staatliche Pauschalrenten (Volksrenten).

Eine Volksrente kann Ihnen beispielsweise zustehen, wenn Sie die für eine Altersrente erforderliche Mindestversicherungszeit nicht erfüllen.



### **Unser Tipp:**

Welche weiteren Voraussetzungen Sie für eine Alters- und Hinterbliebenenrente erfüllen müssen, erfahren Sie in den folgenden Kapiteln. Informationen zur Volksrente finden Sie auf Seite 17.

Ob Sie die jeweiligen Voraussetzungen für die Rente erfüllen, prüft die Sozialversicherungsanstalt SKA. Sie zahlt die Leistung anschließend auch aus.

### **Bitte beachten Sie:**

**Neben den genannten Rentenarten gibt es im Falle der Erwerbsminderung seit dem 1. Januar 2016 die sogenannte Erwerbsfähigkeitsbeihilfe. Für diese Leistung ist die estnische Arbeitslosenversicherung zuständig. Informationen dazu finden Sie ab Seite 23.**



## Die richtige Altersrente für Sie

Ihre estnische Altersrente können Sie in Anspruch nehmen, wenn Sie die Regelaltersgrenze erreicht haben. Sie können den Rentenbeginn aber auch flexibel gestalten. Welche Möglichkeiten es gibt und welche Voraussetzungen Sie erfüllen müssen, erläutern wir in diesem Kapitel.

### Die Regelaltersrente

Für die Regelaltersrente galten in der Vergangenheit unterschiedliche Altersgrenzen für Männer und Frauen. Diese wurden inzwischen angeglichen. Ab dem Jahr 2017 steigt das Rentenalter – sowohl für Frauen als auch für Männer – bis zum Jahr 2026 stufenweise auf 65 Jahre.

#### Anhebung der Altersgrenze

Geburtsjahr	Rentenalter
1953	63 Jahre
1954	63 Jahre und 3 Monate
1955	63 Jahre und 6 Monate
1956	63 Jahre und 9 Monate
1957	64 Jahre
1958	64 Jahre und 3 Monate
1959	64 Jahre und 6 Monate
1960	64 Jahre und 9 Monate
1961	65 Jahre

Für die Regelaltersrente müssen Sie eine Wartezeit (Mindestversicherungszeit) von 15 Jahren zurückgelegt haben.

Üben Sie noch eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit aus, so ist dies für Ihre Regelaltersrente unschädlich. Ihr Hinzuverdienst wird nicht auf Ihre Rente angerechnet.

### **Die aufgeschobene Altersrente**

Sie können den Beginn Ihrer Regelaltersrente aufschieben. Dadurch erhöht sich der monatliche Rentenbetrag für jeden Monat, um den Sie den Rentenbeginn aufschieben, um 0,9 Prozent.

### **Die vorgezogene Altersrente**

Sie können den Beginn Ihrer Altersrente aber auch vorziehen – vorausgesetzt, Sie haben die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt. Bis zu drei Jahre vor dem Erreichen der oben genannten Regelaltersgrenze ist das möglich.

Dafür erhalten Sie einen monatlich geringeren Rentenbetrag: Für jeden Monat des vorzeitigen Rentenbezuges wird Ihre Rente um 0,4 Prozent gemindert.

Die vorgezogene Altersrente können Sie bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nur dann erhalten, wenn Sie Ihre Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit vollständig aufgegeben haben.

#### **Beispiel:**

Im Jahr 2017 ist Eduard F. 60 Jahre alt geworden. Er kann die Regelaltersrente aufgrund seines Geburtsjahres (1957) im Alter von 64 Jahren in Anspruch nehmen. Er möchte jedoch früher in Rente gehen. Kann er die vorgezogene Altersrente in Anspruch nehmen?



Da Eduard F. die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt hat, kann er eine vorgezogene Altersrente erhalten und frühestens mit 61 Jahren in Rente gehen.

### **Die Altersrente unter günstigen Bedingungen**

Diese Altersrente soll Menschen, die unter besonders schweren Arbeitsbedingungen beschäftigt oder deren Lebensumstände besonders schwierig waren, einen früheren Rentenbeginn ermöglichen.

Auch für diese Rente müssen Sie eine Wartezeit (Mindestversicherungszeit) von 15 Jahren zurückgelegt haben.

Die Altersrente unter günstigen Bedingungen können Sie ein Jahr vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze beziehen, wenn Sie als Elternteil, als Pflegeelternteil oder als Vormund mindestens drei Kinder acht Jahre lang erzogen haben.

Haben Sie als Elternteil, als Pflegeelternteil oder als Vormund vier Kinder mindestens acht Jahre lang erzogen, können Sie diese Altersrente bis zu drei Jahre vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze erhalten.

Bis zu fünf Jahre vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze können Sie die Altersrente unter günstigen Bedingungen bereits in Anspruch nehmen, wenn Sie

- als Elternteil, als Pflegeelternteil oder als Vormund entweder fünf und mehr Kinder oder ein behindertes Kind mindestens acht Jahre lang erzogen haben,
- an den Aufräumarbeiten nach der Tschernobyl-Atomkatastrophe beteiligt waren oder
- mindestens fünf Jahre widerrechtlich inhaftiert oder im Exil waren. War die Zeit der Haft oder des Exils kürzer als fünf Jahre, verschiebt sich der frühestmögliche Rentenbeginn entsprechend nach hinten.

Die Altersrente unter günstigen Bedingungen können Sie auch bis zu zehn Jahre vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze erhalten, wenn Sie unter harten oder gefährlichen Bedingungen gearbeitet haben, zum Beispiel in der chemischen Industrie oder im Bergbau. Hier müssen jedoch weitere Voraussetzungen vorliegen, zum Beispiel längere Wartezeiten oder eine Mindestdauer der Beschäftigung unter harten oder gefährlichen Bedingungen.

**Bitte beachten Sie:**

**Bei Altersrenten unter günstigen Bedingungen kann es zu einer Minderung der monatlichen Rente kommen. Einzelheiten erfahren Sie bei der Sozialversicherungsanstalt SKA. Bitte lassen Sie sich beraten.**

Grundsätzlich können Sie neben dieser Rente noch eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausüben. Anders verhält es sich jedoch, wenn Sie diese Altersrente erhalten, weil Sie eine Beschäftigung unter harten oder gefährlichen Bedingungen ausgeübt haben, zum Beispiel in der chemischen Industrie. In diesem Fall müssen Sie Ihre Beschäftigung für eine Rentenzahlung aufgeben.

**Die Altersrente bei Erreichen besonderer Altersgrenzen**

Hierbei handelt es sich um eine vorgezogene Altersrente für bestimmte Berufsgruppen, deren berufliche Fähigkeiten erfahrungsgemäß vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze nachlassen. Hierzu gehören zum Beispiel Piloten, Seeleute, Bergleute und bestimmte Künstlergruppen. Abhängig vom jeweils ausgeübten Beruf muss hierfür jedoch eine Wartezeit zwischen 15 und 25 Versicherungsjahren erfüllt sein. Bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze erhalten Sie bei dieser vorgezogenen Altersrente einen geminderten monatlichen Rentenbetrag.

Einzelheiten erfahren Sie bei der Sozialversicherungsanstalt SKA. Die Kontaktdaten finden Sie im Kapitel „Ihre Ansprechpartner“.

Haben Sie die Regelaltersgrenze erreicht, können Sie die Rente in eine Regelaltersrente umwandeln lassen.

Die Altersrente bei Erreichen besonderer Altersgrenzen können Sie nur in Anspruch nehmen, wenn Sie die Beschäftigung aufgeben, die diesen Rentenanspruch begründet. Eine andere Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit dürfen Sie jedoch ausüben.

**Beispiel:**

Arvo P. ist Pilot. Er beantragt eine Altersrente bei Erreichen besonderer Altersgrenzen.

Seine Tätigkeit als Pilot muss er für diese Rente aufgeben. Eine Nebentätigkeit als Redakteur der Mitarbeiterzeitschrift der Fluggesellschaft ist für seinen Rentenanspruch aber unschädlich.



## Rente an Hinterbliebene – finanzielle Sicherheit

**Witwen, Witwer und Kinder, die vom Verstorbenen erzogen wurden, können eine Hinterbliebenenrente erhalten. Zu den Kindern gehören auch Stief- und Pflegekinder. Außerdem können nach estnischem Rentenrecht auch Geschwister, Enkelkinder, Eltern, Stiefeltern, Pflegeeltern oder Vormünder eine Hinterbliebenenrente bekommen.**

Der Verstorbene muss jedoch eine bestimmte Wartezeit zurückgelegt haben. Deren Umfang hängt vom Alter der verstorbenen Person ab. Die erforderlichen Wartezeitmonate können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen.

### Erforderliche Wartezeitmonate bei Hinterbliebenenrenten

Alter	Wartezeit (in Jahren)
16-24 Jahre	Keine
25-26 Jahre	1
27-28 Jahre	2
29-30 Jahre	3
31-32 Jahre	4
33-35 Jahre	5
36-38 Jahre	6
39-41 Jahre	7
42-44 Jahre	8

Alter	Wartezeit (in Jahren)
45-47 Jahre	9
48-50 Jahre	10
51-53 Jahre	11
54-56 Jahre	12
57-59 Jahre	13
60-62 Jahre	14

Ob Sie tatsächlich eine Hinterbliebenenrente erhalten können, hängt von weiteren persönlichen Voraussetzungen ab, wie beispielsweise Ihrem Lebensalter, Ihrer Erwerbsfähigkeit und Erwerbstätigkeit oder auch davon, ob Sie Kinder erziehen:

Als Witwe oder Witwer können Sie eine Hinterbliebenenrente erhalten, wenn Sie

- im Rentenalter oder dauerhaft erwerbsgemindert (zu mindestens 40 Prozent) sind, vorausgesetzt, Ihre Ehe bestand mindestens ein Jahr,
- nicht arbeiten und ein unter dreijähriges Kind der verstorbenen Person großziehen oder
- (ab der zwölften Woche) schwanger sind.

Kinder unter 18 Jahren können eine Waisenrente erhalten. Waisenrente kann auch gezahlt werden, wenn ein Kind unter 24 Jahre alt ist und ein Vollzeitstudium absolviert.

### **Unser Tipp:**

Nähere Informationen zu den Hinterbliebenenrenten können Sie bei der Sozialversicherungsanstalt SKA erhalten. Hier erfahren Sie auch, unter welchen Voraussetzungen Geschwister, Enkelkinder, Eltern, Stief- und Pflegeeltern sowie Vormünder eine Hinterbliebenenrente erhalten können. Die Anschrift finden Sie auf Seite 28.





## Mindestsicherung durch die Volksrente

**Zur gesetzlichen Rentenversicherung in Estland gehört auch die Volksrente. Diese Leistung wird gezahlt, um eine Mindestsicherung zu gewährleisten.**

Die Volksrente erhalten Sie bei Erreichen der Regelaltersgrenze oder als Hinterbliebene, wenn die erforderliche Wartezeit für die vorgenannten Renten nicht erfüllt ist.

### **Bitte beachten Sie:**

**Die Volksrente können Sie nur erhalten, wenn Sie mindestens fünf Jahre vor der Antragstellung Ihren Wohnsitz in Estland hatten und keine anderen Renten – also auch keine deutschen Renten – beziehen. Verlegen Sie als Bezieher einer Volksrente Ihren Wohnsitz in einen anderen Staat der Europäischen Union, ist das hingegen unschädlich. Lesen Sie hierzu bitte auch die Broschüre „Leben und arbeiten in Europa“.**

Die Höhe der Volksrente wird jährlich zum 1. April festgelegt. Ab April 2018 beträgt sie monatlich 189,31 Euro.



## Rentenformel und Beiträge – so wird gerechnet

**Die Höhe Ihrer estnischen Rente hängt zunächst von der Anzahl Ihrer Arbeitsjahre beziehungsweise von der Höhe Ihrer eingezahlten Beiträge ab. Doch auch andere Faktoren können sich bei der Berechnung auswirken.**

### **Was wird berücksichtigt?**

Für Arbeitszeiten bis zum 31. Dezember 1998 gilt, dass jedes Jahr einer versicherten Beschäftigung oder Tätigkeit als ein Versicherungsjahr in die Berechnung einfließt.

Für die Bewertung von Beschäftigungszeiten vom 1. Januar 1999 an ist die Höhe der Beiträge entscheidend, die für diese Beschäftigung oder Tätigkeit eingezahlt wurden. Ein ganzes Versicherungsjahr wird nur dann angerechnet, wenn die für das entsprechende Jahr erforderlichen Mindestbeiträge gezahlt wurden. Waren die Beiträge geringer (zum Beispiel nur 80 Prozent des Mindestbeitrages), wird das entsprechende Versicherungsjahr auch nur anteilig berücksichtigt (zum Beispiel nur 0,8 Versicherungsjahre).

Die Entscheidung, welche Zeiten in Ihrem Fall berücksichtigt werden können und wie diese für die Rentenberechnung bewertet werden, trifft die Sozialversicherungsanstalt SKA. Neben Zeiten einer Beschäftigung oder

selbständigen Tätigkeit können beispielsweise auch Zeiten des Wehrdienstes, der Kindererziehung oder des Bezuges von Sozialleistungen in die Rentenberechnung einfließen.

### **Und so wird gerechnet**

Die Altersrente setzt sich zusammen aus dem gesetzlich festgelegten Grundbetrag und einem variablen Anteil. Letzterer besteht aus einer Beschäftigungskomponente und einer Versicherungskomponente.

Die Beschäftigungskomponente ist das Ergebnis aus der Anzahl Ihrer versicherten Beschäftigungsjahre bis zum 31. Dezember 1998 multipliziert mit dem Wert eines Beschäftigungsjahres.

Die Versicherungskomponente wird für Zeiten vom 1. Januar 1999 an ermittelt. Sie wird berechnet, indem der sogenannte jährliche Rentenkoeffizient mit dem Wert eines Beschäftigungsjahres multipliziert wird. Der Rentenkoeffizient richtet sich nach der Höhe der jährlich von Ihnen gezahlten Beiträge.

Grundbetrag und Wert eines Beschäftigungsjahres werden jährlich zum 1. April angepasst.

### **Beispiel:**

Ella B. war von 1970 bis 2018 durchgehend beschäftigt. Ihre Altersrente wird wie folgt berechnet:

Für die Zeit von 1970 bis 1998 können 29 Beschäftigungsjahre berücksichtigt werden. Im Zeitraum von 1999 bis 2018 sind außerdem die erforderlichen Mindestbeiträge eingezahlt worden. Der jährliche Rentenkoeffizient beträgt daher 1,000.

Für diese 29 Jahre Beschäftigung ergibt sich somit ein Rentenkoeffizient von 20,000.

Im Jahr 2018 beträgt der Grundbetrag 175,44 Euro.  
Der Wert eines Beschäftigungsjahres ist mit 6,16 Euro festgesetzt.

175,44 Euro  
Grundbetrag

+

178,64 Euro  
Beschäftigungskomponente  
(6,16 Euro × 29 Beschäftigungsjahre)

+

123,20 Euro  
Versicherungskomponente  
(6,16 Euro × 20,000)

=

477,28 Euro  
monatlicher Rentenbetrag

Ella B. erhält eine monatliche Altersrente in Höhe von 477,28 Euro.

Bei vorgezogenen Altersrenten sowie bei Altersrenten unter günstigen Bedingungen kann sich der monatliche Rentenbetrag mindern. Bei aufgeschobenen Altersrenten erhöht er sich.

Eine Hinterbliebenenrente wird in gleicher Weise wie eine Altersrente berechnet. Der ermittelte Betrag wird jedoch mit dem Betrag verglichen, den Sie erhalten würden, wenn Sie 30 Versicherungsjahre aufweisen könnten. Maßgeblich ist der höhere der ermittelten Beträge.

Die Höhe des monatlichen Auszahlungsbetrages der Hinterbliebenenrente ist abhängig von der Anzahl der



Familienmitglieder, die einen Anspruch auf diese Rente haben:

- hat ein Familienmitglied Anspruch auf Hinterbliebenenrente, erhält es 50 Prozent des Rentenbetrages,
- bei zwei anspruchsberechtigten Familienmitgliedern werden 80 Prozent der Hinterbliebenenrente und
- bei drei oder mehr berechtigten Familienmitgliedern 100 Prozent des Rentenbetrages ausgezahlt.

Der Auszahlungsbetrag wird gleichmäßig unter den Berechtigten aufgeteilt.

# Die Rentenzulagen

**Eine Rentenzulage können Sie zusätzlich zu Ihrer Altersrente erhalten, wenn Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen.**

Ein Anspruch auf Gewährung einer Rentenzulage besteht, sofern für Sie einer der folgenden Punkte zutrifft:

- Sie haben am estnischen Unabhängigkeitskrieg teilgenommen oder sind Witwe oder Witwer eines Teilnehmers
- Sie sind infolge einer Nuklearkatastrophe, eines Atomtests oder eines Unfalls in einem Atomkraftwerk erwerbsunfähig (als Altersrentner zu mindestens 40 Prozent erwerbsunfähig)
- Sie haben am Zweiten Weltkrieg teilgenommen oder waren Mitglied der Selbstverteidigungsmacht

Zur Volksrente lesen Sie bitte Seite 17.

Die Höhe der Rentenzulagen variiert – je nachdem, welche Zulage Sie erhalten – zwischen 10 und 100 Prozent des Volksrentenbetrages.

Sei dem 1. Januar 2013 können Sie zu Ihrer Rente unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Zulage für die Erziehung von Kindern erhalten. Ob Sie die Voraussetzungen dafür erfüllen, prüft die Sozialversicherungsanstalt SKA. Sie zahlt die Leistung anschließend auch aus.



## Auch bei Erwerbsunfähigkeit gesichert

**Ist Ihre Erwerbsfähigkeit vollständig oder teilweise gemindert, können Sie nach estnischen Rechtsvorschriften eine Erwerbsfähigkeitsbeihilfe erhalten.**

Die Erwerbsfähigkeitsbeihilfe können Sie nur erhalten, wenn Sie Ihren rechtmäßigen Wohnsitz in Estland haben. Sie beginnt frühestens mit dem 16. Lebensjahr und endet mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze.

Wird bei der Erwerbsfähigkeitsprüfung festgestellt, dass Sie teilweise erwerbsgemindert sind, können Sie die Beihilfe nur erhalten, wenn Sie

- angestellt sind (auch als Mitglied der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates einer juristischen Person),
- arbeitsuchend sind, das heißt arbeitslos gemeldet sind und die Verpflichtungen laut dem Arbeitsmarktangebots- und -beihilfengesetz erfüllen,
- eine Bildungseinrichtung besuchen,
- ein Kind unter drei Jahren erziehen (sich also im Elternurlaub befinden laut Arbeitsrecht)
- einen Familienangehörigen mit schwerer oder schwerster Behinderung pflegen,
- für eine kreative Tätigkeit Unterstützung von einer Künstlervereinigung beziehen,

- ohne Ihre Zustimmung in einer Sozialfürsorgeanstalt mit 24-Stunden-Pflegeleistung untergebracht sind,
- im Maßregelvollzug sind oder
- an einem Wehr-, Zivil- oder Reservedienst teilnehmen.

Die Beihilfe wird für den Zeitraum gewährt, der bei der Erwerbsfähigkeitsprüfung festgestellt wurde, höchstens jedoch für fünf Jahre. Nur wenn Ihr Gesundheitszustand jegliche Erwerbsfähigkeit ausschließt, können Sie die Beihilfe bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze beziehen.

Die Prüfung Ihrer Erwerbsfähigkeit erfolgt durch die Arbeitslosenversicherung (Eesti Töötukassa) nach dem Erwerbsfähigkeitsbeihilfegesetz. Das gilt auch, wenn Sie bisher eine befristete Erwerbsunfähigkeitsrente nach altem Recht bezogen haben und nun geprüft werden soll, ob weiterhin eine Erwerbsminderung vorliegt.

### **Höhe der Beihilfe**

Die Erwerbsunfähigkeitsbeihilfe ist eine Pauschalleistung. Der Tagessatz beträgt 12,72 Euro (Stand 1. April 2018).

Erwerbsunfähige Personen erhalten 100 Prozent des Tagessatzes. Sind Sie teilweise erwerbsgemindert, erhalten Sie 57 Prozent des Tagessatzes.

Die Beihilfe wird gekürzt, wenn Ihr Einkommen das 90fache des täglichen Beihilfesatzes übersteigt (Höchstbetrag). Als Einkommen gelten Arbeitseinkommen, Arbeitslosengeld, Elterngeld, Leistungen bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit und Krankengeld des Arbeitgebers.





Die Kontaktdaten  
finden Sie auf  
Seite 28.

Die Beihilfe wird aus dem Staatshaushalt finanziert.  
Für die Auszahlung ist – wie auch für die Erwerbs-  
fähigkeitsprüfung – die Arbeitslosenversicherung (Eesti  
Töötukassa) zuständig.



## Der Rentenantrag – das sollten Sie wissen

**Leistungen aus der estnischen Rentenversicherung erhalten Sie – ebenso wie Renten aus der deutschen Rentenversicherung – grundsätzlich nur auf Antrag. Der Rentenantrag ist in der Regel auch für den Zeitpunkt des Beginns Ihrer Rente von Bedeutung. Das gilt auch für die estnische Erwerbsfähigkeitsbeihilfe.**

Die Anschriften aller zuständigen Träger finden Sie im Kapitel „Ihre Ansprechpartner“ ab Seite 28.

Wollen Sie aus Deutschland und aus Estland eine Leistung beziehen, müssen Sie nicht bei allen beteiligten Versicherungsträgern einen Antrag stellen. Ein Antrag gilt gleichzeitig für alle Träger. Wenn Sie in Deutschland wohnen, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Träger in Deutschland. Er leitet Ihren Antrag – gegebenenfalls auch nach weiteren Ermittlungen – nach Estland weiter.

Grundsätzlich beginnt die Leistung mit dem Tag, an dem alle Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehört auch die rechtzeitige Antragstellung.

### **Unser Tipp:**

Aufgrund der nationalen Regelungen in Estland kann sich für Sie ein früherer oder auch späterer Leistungsbeginn als in Deutschland ergeben. Damit Ihnen keine Nachteile durch eine verspätete Antragstellung entstehen, erkundigen Sie sich bitte rechtzeitig nach dem möglichen Beginn Ihrer Leistung aus Estland. Achten Sie darauf, den Antrag fristgerecht zu stellen.

Ergibt sich beispielsweise für Sie in Estland ein früherer Leistungsbeginn als in Deutschland, können Sie Ihren Antrag auf die estnische Leistung beschränken. Die deutsche Rente beantragen Sie entsprechend später.

Die estnischen Renten werden monatlich für den laufenden Monat gezahlt. Wenn Sie in Deutschland leben, wird Ihnen die Rente auch auf Ihr dortiges Bankkonto überwiesen.

# Ihre Ansprechpartner

**Ob und gegebenenfalls wann Sie Anspruch auf eine Leistung aus Estland haben, kann rechtsverbindlich nur vom estnischen Leistungsträger beurteilt werden. Setzen Sie sich deshalb bitte rechtzeitig mit ihm in Verbindung.**

Die Anschrift der estnischen Sozialversicherungsanstalt SKA lautet:

Sotsiaalkindlustusamet  
Endla 8  
15092 TALLIN  
ESTLAND  
Telefon (00372) 6121360  
Fax (00372) 6408155  
E-Mail [info@sotsiaalkindlustusamet.ee](mailto:info@sotsiaalkindlustusamet.ee)  
Internet [www.sotsiaalkindlustusamet.ee](http://www.sotsiaalkindlustusamet.ee)

Hier erhalten Sie auch weiter gehende Informationen zur Rentenversicherung in Estland und zu den Leistungen sowie eine individuelle Beratung.

Für die Erwerbsfähigkeitsbeihilfe ist die estnische Arbeitslosenversicherung zuständig. Fragen und Anträge richten Sie bitte an die

Eesti Töötukassa  
Lasnamäe 2  
11412 TALLIN  
ESTLAND  
Telefon (00372) 6696513  
E-Mail [info@tootukassa.ee](mailto:info@tootukassa.ee)  
Internet [www.tootukassa.ee](http://www.tootukassa.ee)

Selbstverständlich können Sie sich auch an die zuständigen deutschen Versicherungsträger wenden. Für Ihre Fragen und Anträge im Verhältnis zu Estland sind in Deutschland folgende Versicherungsträger zuständig:



- Deutsche Rentenversicherung Bund,
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und
- Deutsche Rentenversicherung Nord.

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund (ehemals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) gezahlt, wenden Sie sich bitte an die

Deutsche Rentenversicherung Bund  
Telefon 030 865-0  
Fax 030 865-27240  
E-Mail [meinefrage@drv-bund.de](mailto:meinefrage@drv-bund.de)  
Internet [www.deutsche-rentenversicherung-bund.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de)

Haben Sie zu irgendeinem Zeitpunkt mindestens einen deutschen Beitrag zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (ehemals Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse) gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See  
Telefon 0234 304-0  
Fax 0234 304-66050  
E-Mail [rentenversicherung@kbs.de](mailto:rentenversicherung@kbs.de)  
Internet [www.kbs.de](http://www.kbs.de)

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an einen regionalen Rentenversicherungsträger (ehemals Landesversicherungsanstalt) gezahlt, wenden Sie sich bitte an die

Deutsche Rentenversicherung Nord

Telefon 0395 370-0

Fax 0395 370-14555

E-Mail [info@drv-nord.de](mailto:info@drv-nord.de)

Internet [www.deutsche-rentenversicherung-nord.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-nord.de)

**Bitte beachten Sie:**

**Die Antwort auf die Frage, welcher Träger für Sie zuständig ist, wurde hier nur vereinfacht dargestellt. Sie haben aber keine Nachteile, wenn Sie Ihre Anfrage oder Ihren Antrag an einen unzuständigen Versicherungsträger richten. Er wird Ihr Anliegen an den zuständigen Träger weiterleiten. Wie Sie mit der Deutschen Rentenversicherung in Kontakt treten können, steht im Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.**

# Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

## **Mit unseren Informationsbroschüren**

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) bestellen oder herunterladen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

## **Am Telefon**

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

## **Im Internet**

Unser Angebot unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen.

## **Mit unseren Online-Diensten**

Auch per Computer, Tablet oder Smartphone können Sie sicher mit uns kommunizieren. Sie können Ihre Versicherungszeiten aktualisieren oder Anträge online stellen. Zur Identifikation nutzen Sie die Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises, Ihren persönlichen Zugangs-Code oder Ihre nachträgliche Unterschrift.

## **Im persönlichen Gespräch**

Ihre nächstgelegene Auskunft- und Beratungsstelle finden Sie auf der Startseite unseres Internets oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online. Mobil hilft Ihnen unsere App iRente.

## **Versichertenberater und Versichertenälteste**

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

### **Ihr kurzer Draht zu uns**

0800 1000 4800 (kostenlose Nummer für Deutschland)

[www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)

[info@deutsche-rentenversicherung.de](mailto:info@deutsche-rentenversicherung.de)



Mehrsprachige Beratungen bieten wir auf den Internationalen Beratungstagen an. Die Termine finden Sie im Internet.

### **Unsere Partner**

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

### **Die Träger der Deutschen Rentenversicherung**

#### **Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg**

Gartenstraße 105  
76135 Karlsruhe  
Telefon 0721 825-0

#### **Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd**

Am Alten Viehmarkt 2  
84028 Landshut  
Telefon 0871 81-0

#### **Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg**

Bertha-von-Suttner-Straße 1  
15236 Frankfurt (Oder)  
Telefon 0335 551-0

#### **Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover**

Lange Weihe 6  
30880 Laatzen  
Telefon 0511 829-0

#### **Deutsche Rentenversicherung Hessen**

Städelstraße 28  
60596 Frankfurt am Main  
Telefon 069 6052-0

#### **Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland**

Georg-Schumann-Straße 146  
04159 Leipzig  
Telefon 0341 550-55



**Deutsche Rentenversicherung  
Nord**

Ziegelstraße 150  
23556 Lübeck  
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11  
95444 Bayreuth  
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11  
26135 Oldenburg  
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Rheinland**

Königsallee 71  
40215 Düsseldorf  
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6  
67346 Speyer  
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4  
66111 Saarbrücken  
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Schwaben**

Dieselstraße 9  
86154 Augsburg  
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Westfalen**

Gartenstraße 194  
48147 Münster  
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Bund**

Ruhrstraße 2  
10709 Berlin  
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung  
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28  
44789 Bochum  
Telefon 0234 304-0







Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut mehr als 54 Millionen Versicherte und fast 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.